

**Gemeinsamer Bericht des
Vorstands der STRATEC Biomedical AG
und der
Geschäftsführung der STRATEC PS Holding GmbH
zum
Gewinnabführungsvertrag mit der STRATEC PS Holding GmbH
vom 11. April 2017 gemäß § 293a AktG (analog)**

Vorbemerkung

Die STRATEC Biomedical AG mit Sitz in Birkenfeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 504390, (nachfolgend „**STRATEC AG**“) als herrschendes Unternehmen und die STRATEC PS Holding GmbH mit Sitz in Birkenfeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 725286, (nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“), als beherrschtes Unternehmen haben am 11. April 2017 einen Gewinnabführungsvertrag (nachstehend auch der „**Vertrag**“) geschlossen.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der STRATEC AG am 14. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Vertrag am 11. April 2017 zugestimmt. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der STRATEC AG sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der Tochtergesellschaft (§ 294 Abs. 2 AktG).

Der Vorstand der STRATEC AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten hiermit zur Unterrichtung der Aktionäre der STRATEC AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 STRATEC PS Holding GmbH

Die Tochtergesellschaft wurde am 19. Februar 2016 unter der Firma Blitz 16-332 GmbH gegründet. Die Tochtergesellschaft firmiert seit dem 6. Juli 2016 unter ihrer jetzigen Firma. Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt 25.000,00 €. Alleinige Gesellschafterin ist die STRATEC AG. Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die langfristige Finanzbeteiligung an Unternehmen. Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Marcus Wolfinger, Dr. Robert Siegle und Dr. Claus Vielsack. Die Tochtergesellschaft wird gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

1.2 STRATEC Biomedical AG

Die STRATEC AG hat ein Grundkapital in Höhe von 11.860.995 € und führt als Obergesellschaft den STRATEC-Konzern.

2. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, hatte im Gründungsjahr 2016 bisher Geschäftstätigkeiten nur in eingeschränktem Umfang aufgenommen. Nach Vollzug des Kaufvertrags mit der Sony DADC Austria AG im zweiten Quartal 2016 hält die Tochtergesellschaft die Anteile an der Sony DADC BioSciences GmbH, Österreich.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Mit der Vereinbarung eines Gewinnabführungsvertrags wird eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der STRATEC AG und der Tochtergesellschaft begründet. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der STRATEC AG als Organträger. Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Tochtergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der STRATEC AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Außerdem wird vermieden, dass Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft an die STRATEC AG bei dieser als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben in gewissem Umfang der Besteuerung unterliegen. Die Höhe der aus der Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt u.a. von den zukünftigen Ergebnissen der Tochtergesellschaft ab, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer konzerninternen körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages werden nachstehend erläutert:

§ 1 regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Abführung ihres Jahresüberschusses an die STRATEC AG. Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG der jeweilige Jahresüberschuss nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages, eines in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrages und des nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrags an die STRATEC AG abzuführen ist. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der STRATEC AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Die STRATEC AG kann die Auflösung von während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen sowie deren Abführung als Gewinn verlangen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, und zwar für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum jeweiligen Bilanzstichtag und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 des Vertrags regelt die Verpflichtung der STRATEC AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend allen Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies bedeutet gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung, dass die STRATEC AG jeden während der Vertragsdauer ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in diese eingestellt wurden. Die Pflicht zur Verlustübernahme entsteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Anspruch entsteht zum jeweiligen Bilanzstichtag und wird an diesem fällig.

Gemäß § 3 Abs. 1 bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, welche am 11. April 2017 erteilt wurde, sowie der Hauptversammlung der STRATEC AG. Wird der Vertrag planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres 2017 in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen, so gilt er rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Andernfalls gilt er rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahres. Der Vertrag ist nach § 3 Abs. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, erstmals aber zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit ist erforderlich, um den steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft Rechnung zu tragen.

§ 3 Abs. 3 stellt klar, dass das gemäß § 297 Abs. 1 AktG bestehende außerordentliche Kündigungsrecht unberührt bleibt. Die gemäß § 297 Abs. 2 AktG bestehenden Einschränkungen für das außerordentliche Kündigungsrecht sind gegenwärtig mangels außenstehender Gesellschafter bei der Tochtergesellschaft bedeutungslos. § 3 Abs. 3 Satz 2 lässt eine Kündigung durch die STRATEC AG für den Fall zu, dass dieser nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zustehen, die STRATEC AG die Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder einbringt oder über das Vermögen der STRATEC AG oder der Tochtergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG mussten im Vertrag nicht getroffen werden, weil bei der Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind bzw. sein werden. Die STRATEC AG ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Die gesellschaftsrechtliche Struktur bestand bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und wird auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der STRATEC AG am 14. Juni 2017 unverändert bestehen.

Da sich alle Anteile an der Tochtergesellschaft derzeit unmittelbar in der Hand der STRATEC AG befindet, bedarf es keiner Prüfung des Vertrages von einem sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

5. Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der STRATEC können die folgenden Unterlagen unter der Internetadresse www.stratec.com/hauptversammlung abgerufen werden:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der STRATEC Biomedical AG und der STRATEC PS Holding GmbH,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der STRATEC Biomedical AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016,
- Jahresabschluss der STRATEC PS Holding GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2016,
- Der vorliegende Vertragsbericht des Vorstands der STRATEC Biomedical AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Birkenfeld, im April 2017

STRATEC Biomedical AG

Für den Vorstand

Marcus Wolfinger

STRATEC PS Holding GmbH

Die Geschäftsführung

Marcus Wolfinger

Dr. Robert Siegle

Dr. Claus Vielsack